

tende Rechtslage soll mithin auch für den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen gelten. Die im Insolvenzverfahren auftretenden Probleme werden mangels erforderlicher Korrekturen voraussichtlich auch im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen auftreten.

Wünschenswert wäre die zeitnahe Harmonisierung, wodurch Rechtsunsicherheiten für die Praxis beseitigt werden könnten. Insoweit bedürfte es, soweit es die Statthaftigkeit des Rechtsmittels im Fall des § 19 Abs. 2 SchVG betrifft, einer Klarstellung, ob auch in diesem Falle die Anfechtungsklage oder aber, wie vom BGH festgestellt, der Rechtsbehelf nach § 78 InsO statthaft ist. Sollte sich der Gesetzgeber für die Variante des BGH's entscheiden, wäre eine ergänzende Klarstellung im Gesetzestext, die wie nachfolgend im Fettdruck aufgezeigt wird, aussehen könnte:

„§ 19

...

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Insolvenzverfahren einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Das Insolvenzgericht hat zu diesem Zweck eine Gläubigerversammlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzuberufen, wenn ein gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger noch nicht bestellt worden ist. Gegen die Entscheidung der Gläubigerversammlung ist, abweichend von § 20 SchVG, § 78 InsO mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese Vorschrift auch auf nachrangige Anleihen anzuwenden ist.“

Sollte das im SchVG normierte Regelungsregime der Anfechtungsklage, § 20 SchVG, statthaft sein, könnte dies ebenfalls in § 19 Abs. 2 SchVG klargestellt werden. Statt

des oben stehenden und im Fettdruck hervorgehobenen Zusatzes wäre eine Klarstellung wie folgt möglich: „... Gegen die Entscheidung der vom Insolvenzgericht einberufenen Gläubigerversammlung nach § 19 Abs. 2 S. 2 SchVG ist die Anfechtungsklage nach § 20 SchVG statthaft.“

Nicht nur zur Sicherstellung der Vergütung des gemeinsamen Vertreters, sondern auch um die Bestellung qualifizierter Personen zu gewährleisten, sollte klargestellt werden, dass dessen Kosten nicht nur außerhalb des Insolvenzverfahrens von der Schuldnerin gezahlt werden, sondern im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Kosten des Insolvenzverfahrens darstellen, § 54 InsO. Insoweit bedürfte es lediglich einer Ergänzung der Nr. 2 des § 54 InsO. Die Nr. 2 könnte um die Ergänzung im Fettdruck hervorgehoben wie folgt lauten:

§ 54

...

2. die Vergütungen und die Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie des gemeinsamen Vertreters im Sinne des SchVG.“

Im Gegensatz zu den sonst in § 54 InsO genannten Personen ist der gemeinsame Vertreter zwar nicht für alle Gläubiger (oft jedoch für die größte Gläubigergruppe) tätig, dennoch kann durch seine Bestellung und Tätigkeit das Insolvenzverfahren durchaus masseschonender durchgeführt werden. Gerade in den Fällen in denen sich der Insolvenzverwalter möglicherweise zahlreicher Feststellungsverfahren ausgesetzt sieht, weil die Anleihebedingungen eine (fragliche) Nachrangklausel enthalten, ist eine Schonung der Masse anzunehmen.

Reduzierung der Massebelastung durch Vergleich der Versicherungsprämien/vergleich ein Ausblick auf die Versicherungen des neuen Restrukturierungsverfahrens nach StaRUG

von Rechtsanwalt/Wirtschaftsmediator Torsten Steinwachs, Frankfurt/M.* und Robin Steinwachs, Frankfurt/M.**

Versicherungsprämien sind in den letzten 4 Jahren um fast 70 % von den Versicherungen abgesenkt worden. Dies betrifft alle einschlägigen Versicherungen, wie die Versicherung der Eigenverwaltung mit den Alt-Geschäftsführern/Alt-Vorständen, der (vorläufigen) Sachwaltung sowie den (vorläufigen) Gläubigerausschuss. Sie betrifft auch die Regelinsolvenz, wobei hier zwei Versicherungen zu stellen sind, für den (vorläufigen) Insolvenzverwalter sowie den (vorläufigen) Gläubigerausschuss.

Die Auswertung der Höhe der Versicherungsprämien soll einen Überblick gewähren, wie hoch die Versicherungsprämien sein sollten. Diese divergieren doch recht stark voneinander und sind abhängig auch von der Höhe der Deckungssumme.

Weiterhin soll der Beitrag ein erstes Unterfangen darstellen, Ausblicke auf die Versicherungen für das neue Restrukturierungsverfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG)¹ zu geben.

* Torsten Steinwachs ist Rechtsanwalt/Wirtschaftsmediator, Partner und Geschäftsführer der SAV Aval- und Versicherungs-Vermittlung GmbH, Frankfurt/M., Dozent für Sanierungs- und Insolvenzrecht.

** Robin Steinwachs ist Werkstudent an der Hochschule FOM Frankfurt/M. Die Autoren danken der Prokuristin der SAV Aval- und Versicherungs-Vermittlung GmbH, Frau Patricia Leonhardt, für die umfangreiche Auswertung der Versicherungsverfahren und Erstellung der Statistik.

¹ StaRUG, Art. 1 RefE des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) v. 19.9.2020.

I. Auswertungsgrundlagen

Insgesamt konnten 342 versicherte Insolvenzverfahren² ausgewertet werden, davon wurden 201 Verfahren in der Eigenverwaltung geführt. Prämientechnisch hat es keinen Unterschied ausgemacht, ob es sich um ein normales Eigenverwaltungsverfahren oder es sich um ein Schutzschirmverfahren handelt. Es konnten insgesamt 883 Einzelversicherungen ausgewertet werden mit einer Deckungssumme von insgesamt etwas mehr als 4,41 Mrd. €. Die Verfahren liegen im Zeitraum v. Januar 2018 – September 2020. Die ausgeworfenen Ergebnisse zu den Prämien beziehen sich jeweils auf 1 Mio. € Deckungssumme und sind Nettoprämien, d.h. in der Praxis werden noch 19 % Versicherungsteuer hinzugerechnet. Die Versicherungsteuer ist auch nach Corona-Hilfen im Steuerrecht bei 19 % verblieben. In den Statistiken sind die Bündelnachlässe berücksichtigt. Diese gewähren Versicherungen, wenn zwei oder noch mehr Versicherungen bei derselben Versicherung im selben Verfahren eingedeckt werden. Diese können bis zu 25 % der ursprünglichen Versicherungsprämie betragen.

Hier die Auswertung zur Versicherungsprämie netto pro 1 Mio. €:

Gesamtübersicht:	Jahresbeitrag netto				
	VS 1-5 Mio. €	VS 6-10 Mio. €	VS 11-20 Mio. €	VS 21-50 Mio. €	Über 50 Mio. €
(wort) Gläubigerausschuss					
günstigste Prämie in €/ Mio.	700,00	600,00	750,00	700,00	736,00
teuerste Prämie in €/ Mio.	2.855,00	2.660,00	2.487,33	1.600,00	1.594,00
Ø Prämie in €/ Mio.	1.017,66	1.000,42	1.104,77	1.039,57	1.061,28
(wort) Insolvenzverwalter					
günstigste Prämie in €/ Mio.	640,00	640,00	960,00	1.100,00	1.100,00
teuerste Prämie in €/ Mio.	2.000,00	2.680,00	2.487,33	1.800,00	1.590,00
Ø Prämie in €/ Mio.	1.029,49	1.033,98	1.381,66	1.382,71	1.420,00
(wort) Sachwalter					
günstigste Prämie in €/ Mio.	700,00	700,00	750,00	700,00	736,00
teuerste Prämie in €/ Mio.	2.855,00	1.400,00	1.522,50	1.552,50	1.440,00
Ø Prämie in €/ Mio.	969,19	912,62	941,26	903,88	948,77
Eigenverwaltung					
günstigste Prämie in €/ Mio.	950,00	637,50	900,66	960,19	1.696,14
teuerste Prämie in €/ Mio.	5.400,00	4.849,80	4.680,00	4.837,80	3.000,00
Ø Prämie in €/ Mio.	2.431,99	2.223,88	2.327,13	2.145,93	2.302,87

II. Vergleich der Versicherungswerke

Die Versicherungswerke sind von sämtlichen deutschen Versicherungen mittlerweile nahezu unisono gleich. Allerdings gibt es doch den einen oder anderen Unterschied. So gibt es eine Versicherung, die pauschal einen weltweiten Schutz gewährt ohne diesen gesondert zu bepreisen. Andere Versicherer lehnen einen weltweiten Versicherungsschutz ab. Die meisten Versicherungen schlagen zu den normalen Prämien 15 – 25 % als Auslandszuschlag on top.

Weiterhin sollte beachtet werden, ob in den Versicherungsbedingungen ein europaweiter oder ein EU-weiter Versicherungsschutz besteht, da das Vereinigte Königreich zwar immer noch in Europa aber nicht mehr in der EU verblieben ist. Ob man sich dezidiert mit Sublimate³ beschäftigen muss, ist Geschmackssache, da derartige Haftungsgrenzen in der Praxis, zumindest in unserer Praxis, keine Rolle spielen.

III. Ausländische Versicherungen als Alternative?

Die ausländischen Versicherungen versuchen gerade bei Großverfahren über deren Interessenvertreter in den Gläubi-

gerausschüssen in die Insolvenzverfahren als Versicherer hinzukommen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass den ausländischen Versicherungen, insbesondere den anglo-amerikanischen, das sog. Claims-Made Prinzip innewohnt. Nach dem Claims-Made Prinzip, welches sämtlichen D&O-Versicherungen zugrunde liegt,⁴ muss der Schaden innerhalb der Versicherungszeit auch gemeldet werden. Nach dem deutsch-rechtlichen Verstoßprinzip (§ 100 VVG) muss lediglich der Versicherungsfall innerhalb des Versicherungszeitraums liegen. Er kann also auch nachträglich noch gemeldet werden. Hier ist jedoch zu beachten, dass es Nachmeldefristen geben kann. Diese schwanken zwischen 3 und 7 Jahren. Es gibt allerdings auch Versicherungen, die jegliche Nachmeldefrist in ihren Versicherungsbedingungen gestrichen haben. Zur Nachmeldefrist gibt es eine Grundsatzentscheidung, wonach der Versicherer auch dann Versicherungsschutz zu gewähren hat, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden zwar bedingungsgemäß zu spät meldete, ihn an der Versäumung der Frist aber kein Verschulden trifft.⁵

IV. Höhe der Versicherungssumme

Wie hoch die Eindeckung des Verfahrens sein sollte, lässt sich einer allgemeinen Formel nicht zugänglich machen. Allerdings sollte man hier großzügig bemessen, da eine Unterdeckung haftungsrechtlich fatale Folgen haben kann. Hier muss sich insbesondere der Gläubigerausschuss auf den Insolvenzverwalter bzw. auf die Eigenverwaltung verlassen, wobei der Wert des Unternehmens hier sicherlich keine übergeordnete Rolle spielen kann, da mögliche Haftpflichtansprüche andere Ursachen und damit auch andere Höhen haben können.⁶ Die Höhe der Versicherungssumme, welche als angemessen bewertet werden kann, kann somit immer nur eine Frage des Einzelfalls sein. Es muss sich am konkreten Verfahren orientieren und das maximal absehbare Haftungsrisiko berücksichtigen.⁷

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Insolvenzverwalter nach der GOI⁸ gehalten ist, den Versicherungsschutz ständig zu überprüfen und bei besonderen Haftungsrisiken unverzüglich eine angemessene zusätzliche Versicherung für das einzelne Verfahren auch abzuschließen hat.⁹

2 Eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung ist dabei insbesondere für den (vorläufigen) Gläubigerausschuss nur anzuraten, vgl. *Bank*, in: Steinwachs/Vallender/Cranshaw, Der Gläubigerausschuss in der Insolvenz des Firmenkunden, 2. Aufl. 2014, Rn. 697, 699. *Cranshaw/Portisch/Knüpfnadel*, ZInsO 2015, 63 ff.

3 Als Sublimit bezeichnet man eine innerhalb des Versicherungsvertrags abweichende Obergrenze einer Deckungssumme (Beispiel: 10 Mio. € Deckungssumme ist vereinbart, die Versicherung zahlt aber nur maximal 100.000 € pro dolosen Mitarbeiter, z.B. dieser unterschlägt Firmengelder).

4 *Poertzen*, Haftungsvermeidung in der Unternehmenskrise, 1. Aufl. 2020, S. 159 f.

5 BGH, NJW 2011, 3267; *Glaser*, in: Göb/Schnieders/Mönig, Praxishandbuch Gläubigerausschuss, 1. Aufl. 2016, Abschn. H, Rn. 39; *Steinwachs*, INDat-Report 6/2017, 11, 17.

6 Ebenso: *Glaser* (Fn. 5), Abschn. H, Rn. 48.

7 *Glaser* (Fn. 5), Abschn. H, Rn. 49; *Cranshaw/Portisch/Knüpfnadel*, ZInsO 2015, 63, 65.

8 Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung.

9 *Glaser* (Fn. 5), Nr. 5 GOI, 1/2013.

Es ist darauf zu achten, dass die Versicherungssummen zweifach maximiert werden. D.h., sie stehen pro Versicherungsjahr zwei Mal zur Verfügung. Hier kann man davon ausgehen, dass zumindest bis zu einer Deckungssumme von 10 Mio. € eine zweifach Maximierung gewährt werden sollte. Bei größeren Versicherungssummen ist zumindest ein größerer Teil zweifach zu maximieren. Damit erhöht sich auch ein Versicherungsschutz für die Beteiligten.¹⁰

V. Rechtsprechungsgrundsätze zum Abschluss der Versicherungen

Leider gibt es nur wenige veröffentlichte oder zumindest bekannt gewordene Entscheidungen der Instanzgerichte bzw. des BGH zum Thema Abschluss der Versicherungen und Höhe der Versicherungsprämien. Eine Entscheidung traf das AG Hannover, wonach die Versicherungsprämien insgesamt um 10 % divergieren können. Leider sagt das Gericht hier nicht, ob das Gericht auf Netto- oder Bruttoprämien (inklusive 19 % Versicherungssteuer) abstellt.¹¹ Nach einer interessanten Entscheidung des AG Landshut sind zumindest zwei Angebote von Versicherungen einzuholen, wobei das günstigste auszuwählen ist.¹² Dies entspricht auch der Judikatur des BGH,¹³ nachdem dieser auf das Wirtschaftlichkeitsgebot abstellt. Die Maklerrechtsprechung verlangt dabei eine allumfassende Angebotseinholung und weitet die Maklerhaftung zu Unrecht aus.¹⁴ In der Praxis werden aber dem Makler des Öfteren einzelne Versicherungen vorgegeben. Insoweit ist dann der Makler auch an diese Weisung gebunden.

VI. Versicherungen der Beteiligten im neuen Restrukturierungsverfahren (StaRUG)

Im neuen Restrukturierungsverfahren außerhalb eines Insolvenzverfahrens werden zwei Versicherungen benötigt. Die Berater des Unternehmens sowie die Geschäftsleitung und der neue Restrukturierungsbeauftragte gem. §§ 77 ff. StaRUG oder zumindest für den Sanierungsmoderator gem. §§ 95 ff. StaRUG. Einen Gläubigerausschuss sieht dieses Verfahren nicht vor. Insofern hat sich die Versicherung hier erledigt. Dabei kann dann auch das leidige Thema des Verstoßes gegen das Provisionsabgabeverbot gem. § 48b VAG keine Rolle mehr spielen. Es wird zu prognostizieren sein, dass die Versicherungen versucht werden, eine Anhebung der Prämien zu erzielen. Weiterhin kann prognostiziert werden, dass die Vertragswerke der einzelnen Versicherungen, zumindest in den ersten Jahren, doch stark voneinander abweichen werden. Das haben die Erfahrungen mit den Eigenverwaltungen nach Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) gezeigt. Es wird dann doch wieder auf die Vertragstexte ankommen. Spannend wird auch sein, wie die Haftungsverfassung der Beteiligten zu versichern ist. Hier haben wir die vorhandene Geschäftsleitung, die Berater, welche bisher im Eigenverwaltungsverfahren zusammen versichert worden sind, sowie den Restrukturierungsbeauftragten/den Sanierungsmoderator. Feststehend ist bisher nur, dass die Haftung der Geschäftsleitung und deren Berater sich nicht anhand der §§ 60, 61 InsO – auch nicht analog – orientieren kann, da nur die Eigenverwaltung innerhalb des Insolvenzverfahrens

analog §§ 60, 61 InsO haftet.¹⁵ Da der BGH die Anwendbarkeit der Business Judgement Rule im Insolvenzverfahren ablehnt,¹⁶ darf man prognostizieren, dass diese dann aber anwendbar für die (StaRUG-)Eigenverwaltung ist,¹⁷ hierbei teilweise haftungsreduzierend (nach BGH¹⁸ sollen alle verfügbaren Informationsquellen ausgenutzt werden, zumindest in den ersten Jahren des StaRUG gibt es diese jedoch noch nicht) und auch haftungsverschärfend (Beweislast liegt bei der Geschäftsleitung; im Fall des § 60 Abs. 1 InsO beim Anspruchsteller)¹⁹ wirken kann. Ob eine Haftung nach § 64 GmbHG für die Eigenverwaltung nach ESUG im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren anzuerkennen ist oder nicht, ist dabei immer noch streitig.²⁰

Wie weit die Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter gem. § 2 StaRUG und deren Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit ausgeweitet werden, wird abzuwarten sein. Insbesondere wird die Außenhaftung gegenüber den Gläubigern gem. § 32 Abs. 1 und § 43 StaRUG zu beachten sein.

Die Haftung des Restrukturierungsbeauftragten wird man wohl der Haftung des Sachwalters gleichstellen können. Dies kann man dem § 87 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG entnehmen, indem der Gesetzgeber anerkennt, dass die Aufgabenstellung des Restrukturierungsbeauftragten und des Sachwalters in der Eigenverwaltung konform gehen. Weiterhin lässt sich der Gleichlauf der Aufgabenstellung aus den § 80 Abs. 2 Nr. 2 lit.a) und b) StaRUG ableiten.²¹ Der Sorgfaltsmaßstab wird angelehnt an die Spezifität seiner Tätigkeit (§ 80 StaRUG); eine Berufung auf die Business Judgement Rule wird ihm dabei untersagt.²²

VII. Ausblick

Ganz allgemein kann prognostiziert werden, dass die Prämien (wohl) in den Regelinsolvenzverfahren und den Eigenverwaltungsverfahren nicht mehr sinken werden. Sie haben quasi ein Allzeittief erreicht. Eine weitere Senkung wird man nur prognostizieren können, wenn weitere Marktteilnehmer – allerdings auch mit Sitz in Deutschland – versuchen werden, den lukrativen Prämienmarkt Haftpflichtversicherung Insolvenz

10 Steinwachs, INDAT-Report 6/2017, 11, 13.

11 AG Hannover, ZInsO 2016, 1875.

12 AG Landshut, Beschl. v. 18.7.2013 – IN 473/13.

13 BGH, ZInsO 2020, 1180, 1184.

14 Zuletzt: LG Heidelberg, Ur. v. 6.3.2020 – 6 O 7/19, mit (zu Recht) kritischer Anm. *Evers*, Versicherungswirtschaft 8/2020, 74 f.

15 BGH, ZInsO 2018, 1200.

16 BGH, ZInsO 2020, 1180, 1183, *Köhler/Kovacev*, SanB 2020, 126 ff.

17 Ebenso: *Köhler/Kovacev*, SanB 2020, 126, 128.

18 BGH, Beschl. v. 14.7.2008 – II ZR 202/07, Rn. 11.

19 *Korch*, ZIP 2020, 1596, 1599; *Köhler/Kovacev*, SanB 2020, 126, 127.

20 Dafür: *Bitter/Baschnagel*, ZInsO 2018, 557, 574 f.; *Gehrlein*, ZInsO 2017, 849/850 ff.; *Jacoby*, FS Vallender, 2015, S. 261, 275; ausführlich zum Streitstand: *Lutter/Hommelhoff/Kleindiek*, GmbHG, 20. Aufl. 2020, § 64 Rn. 10 ff.; *HK-InsO/Brückmann*, 10. Aufl. 2020, § 270a, Rn. 24 m.w.N.

21 *Smid*, ZInsO 2020, 2184, 2191.

22 *Smid*, ZInsO 2020, 2184, 2195.

und Sanierung zu erobern. Bei der Restrukturierung nach dem StaRUG wird darauf zu achten sein, wie die Klauselwerke der Versicherungen die Risiken für die Teilnehmer abdecken. Hier wird zu beachten sein, dass i.a.R. bereits D&O-Versicherungen für die Geschäftsleitung bestehen. Diese D&O-Versicherungen haben allerdings auch die bekannten Mängel, da die Versicherungen nach zwei Entscheidungen²³ die Eindeckung der Risiken aus der Haftung nach § 64 GmbHG negieren (Ersatzanspruch eigener Art; kein Schadensersatzanspruch).²⁴ Das StaRUG wird für alle Verfahrensbeteiligten, selbstverständlich auch für die vermittelnden Makler, eine neue Herausforderung darstellen. Hier ist positiv zu beobachten, dass die Versicherer im Dialog mit den spezialisierten Maklern stehen und auch hausintern sich mit dem Zukauf von Insolvenz-

und Sanierungsexpertise auf die neuen Herausforderungen einzustellen gedenken.

23 OLG Celle, Beschl. v. 1.4.2016 – 8 W 20/16; OLG Düsseldorf, ZInsO 2018, 1809.

24 Man beruft sich hierfür auf die Entscheidung des BGH, Ur. v. 31.3.2003 – II ZR 150/02, ZInsO 2003, 468; diese erging allerdings nicht zu einem Versicherungsfall. Alle angefragten Versicherungen haben im Nachgang zu den v.g. OLG Entscheidungen auf Nachfrage und Aufforderung durch den Makler den Einschluss des § 64 GmbHG in deren D&O-Versicherung erklärt. Dies nutzt den Betroffenen in den o.g. OLG Verfahren aber auch nichts mehr. Ganz allgemein tun sich die Versicherungen zzt. schwer, D&O-Versicherungen für die Geschäftsleitung von Profivereinen zu gewähren. Weiteres sind D&O-Versicherungen nur eingeschränkt einzulangen, wenn es Corona-bedingte Branchen betrifft, welche jetzt aus dem Eigenverwaltungsverfahren entlassen werden.

Meinung im Klartext

Notizen aus der Provinz

von Rechtsanwalt Klaus Maier, Fachanwalt für Arbeits- und Insolvenzrecht, Villingen-Schwenningen

Wieder einmal einer dieser Sonntagvormittage, an denen man den besten Rat, den mein verstorbener Vater mir je gegeben hat, beherzigen sollte („Bei solchem Wetter sollte man ein Fahrrad haben, und zwar unter dem Hintern ...“).

Stattdessen sitzt man da und klopft Zahlungsunfähigkeits-Indizien in einen Klageentwurf wegen Insolvenzanfechtung gegen eine Betriebskrankenkasse. Objektiv langt es dicke, aber, ach, reicht es zum Nachweis der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit?¹

2 1/2 durchgängige Jahre Mahnungen mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen, dann eskaliert es ein bisschen: Andert-halb Jahre lang stetig und ohne Unterlass Mahnungen mit Vollstreckungsankündigung („Wenn Sie nicht binnen sieben Tagen zahlen, wird vollstreckt ...“). Und dann die nächste Eskalationsstufe: Vollstreckungsversuche ... Und all das nicht nur bei der künftigen Klagegegnerin, fast könnte man es für ein fein choreografiertes Krankenkassen- und Finanzamts-Ballett halten.

Der schuldnerische Laden war groß genug, dass immer einige sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt wurden, und – wie heutzutage üblich – natürlich bei vielen verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen, je nach Einstellungen, Kündigungen und Wechsel der Kasse während des Arbeitsvertrags in wechselnder Krankenkassen-Besetzung.

Und natürlich findet sich der jeweilige Marktanteil der Kassen grob immer wieder, in der Zahl der dort versicherten Mitarbeiter und demzufolge in der Höhe der monatlichen Gesamt-Beitragssummen.

Ich weiß jetzt schon, was kommt Übersnitz!

„Ich bin doch nur eine kleine brave Betriebskrankenkasse vom Lande und habe immer nur geringe Rückstände gegen den Schuldner gehabt und außerdem von allem, was auf der Welt generell oder konkret an Bösem passiert, keine Ahnung, insbesondere nicht davon, was bei anderen Krankenkassen und Finanzämtern ... Böses geschieht.“ Prozessual formuliert: „Ich bestreite alles.“

Ist das realistisch????

Nimmt man die Praxis ernst, muss man bei kleineren gesetzlichen Krankenkassen im Zweifel davon ausgehen, dass diese aus ihrer Erfahrung in ihrer Beitreibungspraxis ganz genau wissen, dass es neben ihnen noch andere, im Zweifel größere Krankenkassen und andere Gläubiger gibt, die selbst titulieren können (Finanzamt ...), mit genau den gleichen Ängsten vor Zahlungsausfall und Insolvenzanfechtung und genau den gleichen (Krankenkassen) oder ähnlichen Informations- und Handlungsmöglichkeiten und Beitreibungsmechanismen (Finanzamt). Und dass diese im Zweifelsfall dauerhaft wesentlich höhere Forderungen beizutreiben haben als eine Betriebskrankenkasse.²

Und je länger das geht, über die Jahre, umso größer wird zeitlich und inhaltlich dieser stillschweigend angesammelte Erfahrungsschatz der gesetzlichen Krankenkassen.

1 Warum müssen die auch das Hauptzollamt so spät einschalten? So viel eigentlich schön zurechenbares Wissen für die Katz – vgl. Schmittmann, in: Haarmeyer/Huber/Schmittmann, Praxis der Insolvenzanfechtung, 4. Aufl. 2020, S. 452.

2 Und dazu kommen dann natürlich noch die im Einzelfall betriebsnotwendigen Gläubiger, diejenigen, die nicht selbst titulieren können, aber ohne die es einfach nicht geht und die das genau wissen und mit vor Wichtigkeit behäbiger Brust lautstark Geld fordern